



Satzung des Vereins „TOURCHESTER“

Vorbemerkung

Aus Gründen der Lesbarkeit sind in der Vereinssatzung des TOURCHESTERs durchgängig alle Personen, Funktionen und Amtsträgerbezeichnungen in der männlichen Form gefasst. Soweit die männliche Form gewählt wird, werden damit alle Personen, Funktions- und Amtsträger angesprochen.

§ 1 Vereinsname und -sitz

Der Verein führt den Namen „TOURCHESTER“ – im folgenden Verein genannt.

Er soll in das Vereinsregister beim zuständigen Amtsgericht eingetragen werden und trägt dann den Zusatz "e.V."

Der Verein hat seinen Sitz in 35428 Langgöns-Cleeburg.

§ 2 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.

Zweck des Vereins ist die Verbreitung und Erhaltung der deutschen und europäischen Kultur im Ausland, die Völkerverständigung, die Förderung der Blasmusik sowie die Förderung und Pflege des Ehrenamtes.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch gemeinsame Probewochenende(n), Mitwirkung bei kulturellen Veranstaltungen, Pflege des Lied- und Musikgutes sowie der Orchestermusik, Organisation von Konzertreisen ins In- und Ausland, gemeinsame Workshops und Konzerte mit Schulen und Jugendorganisationen in den jeweiligen Zielländern, Umrahmung von Festen im Ausland und kostenlose Konzerte für und in deutsch-ausländischen Organisationen.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Der Verein ist politisch und religiös neutral.

§ 4 Mittel des Vereins

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.

§ 5 Vergütungen

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.

Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft die Mitgliederversammlung. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.



Satzung des Vereins „TOURCHESTER“

§ 6 Vereinsmitglied

Vereinsmitglieder können natürliche Personen oder juristische Personen werden. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen. Voraussetzung für die Aufnahme ist die schriftliche Anerkennung der Vereinssatzung.

Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit.

Gegen die Ablehnung, die keiner Begründung bedarf, steht dem Bewerber die Berufung (Die Frist hierzu beträgt 1 Monat nach Zugang der schriftlichen Ablehnung) an die Mitgliederversammlung zu, welche dann in der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung endgültig entscheidet. Ein Anspruch auf Mitgliedschaft besteht nicht. Die Beitrittserklärung Minderjähriger bedarf der Unterschrift des gesetzlichen Vertreters.

Im Verein herrscht politische und religiöse Neutralität.

§ 7 Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Auflösung der juristischen Person.

Die Mitgliedschaft endet bei Auflösung des Vereins „TOURCHESTER e.V.“.

Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied. Die schriftliche Austrittserklärung muss mit einer Frist von einem Monat jeweils zum Ende des Geschäftsjahres gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

Ein Ausschluss kann jederzeit nur aus wichtigem Grund auch fristlos erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten, die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten oder Beitragsrückstände von mindestens einem Jahr. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Gegen den Ausschluss (Information darüber erfolgt schriftlich) steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen eines Monats an den Vorstand zu richten ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet im Rahmen des Vereins endgültig. Dem Mitglied bleibt die Überprüfung der Maßnahme durch Anrufung der ordentlichen Gerichte vorbehalten. Die Anrufung eines ordentlichen Gerichts hat aufschiebende Wirkung bis zur Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung. Ein Anspruch auf die Zurückerstattung bisher geleisteter Beiträge besteht nicht.

Die Aufnahme als aktiver Musiker in das Orchester ist abhängig von der Mitgliedschaft im Verein und wird im Rahmen der aktiven Teilnahme an einem kompletten Probewochenendes entschieden. Ein Einspruch gegen die getroffene Entscheidung ist nicht möglich. Der erneute Besuch eines Probewochenendes ist möglich. Ein Anspruch auf Aufnahme in das Orchester besteht nicht.

Die Teilnahme an den Konzertreisen wird auf Basis der Mitgliedschaft im Verein, der benötigten Besetzung, des Anmeldezeitpunkts, der aktiven Unterstützung und der verfügbaren Plätze entschieden. Ein Anspruch auf Teilnahme an den Konzertreisen besteht auch für Vereinsmitglieder nicht.

Die Mitglieder sind an die Satzung und die Beschlüsse der Organe des Vereins gebunden. Sie sind verpflichtet, den festgesetzten Beitrag zu zahlen und Änderungen persönlicher Mitgliedsstammdaten (z. B. neue Anschrift oder Kontonummer) unverzüglich der Geschäftsstelle mitzuteilen.



Satzung des Vereins „TOURCHESTER“

§ 8 Beiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe der Beiträge und deren Fälligkeit bestimmt die Mitgliederversammlung. Details hierzu in den Protokollen zur Mitgliederversammlung.

§ 9 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 10 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere die Wahl und Abwahl des Vorstands, Entlastung des Vorstands, Entgegennahme der Berichte des Vorstandes, Wahl der Kassenprüfern/innen, Festsetzung von Beiträgen und deren Fälligkeit, Beschlussfassung über die Änderung der Satzung, Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins, Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen sowie weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben.

Im ersten Halbjahr eines jeden Geschäftsjahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich oder per Email unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Das Einladungsschreiben gilt als den Mitgliedern zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekannt gegebene Anschrift gerichtet war. Die Frist ist auch gewahrt, wenn die Einladung mit der Tagesordnung auf der Homepage des Vereins veröffentlicht wird.

Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich bei einem Vorstandsmitglied beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekanntzumachen.

Anträge über die Abwahl des Vorstands, über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.

§ 11 Durchführung der Mitgliederversammlung

(1) Leitung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied, geleitet.

(2) Beschlüsse der Mitgliederversammlung

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist durch den Schriftführer ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist. Das Protokoll muss mindestens folgendes enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, Namen des Versammlungsleiters und des Schriftführers, die Zahl der erschienenen Mitglieder (Namensliste als Anlage), die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung. Bei Satzungsänderungen ist die zu ändernde Bestimmung anzugeben (vor/nach).

(3) Teilnahme an der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen. Über die Zulassung von Presse, Rundfunk, Fernsehen usw. beschließt die Mitgliederversammlung.



Satzung des Vereins „TOURCHESTER“

(4) Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

(5) Abstimmungen bei der Mitgliederversammlung

Die Wahl wird durch Handzeichen oder Abgabe von Stimmzetteln durchgeführt. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der bei der Abstimmung stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt. Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als angenommen.

Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.

Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.

Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer Mehrheit von 4/5 der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.

Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.

(6) Außerordentliche Mitgliederversammlung

Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt. Die §§ 10+11 gelten entsprechend.

§ 12 Vorstand

Der geschäftsführende Vorstand im Sinn des § 26 BGB besteht aus dem 1. und 2. Vorsitzenden, dem Schriftführer und dem Kassierer. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes vertreten gemeinsam.

Weitere Mitglieder des Vorstandes sind:

- Der Dirigent (kraft Amtes)
- Der stellvertretende Kassierer
- drei Beisitzer

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt.

Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden. Eine Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand. Die Nachwahl erfolgt auf der nächsten Mitgliederversammlung.

§ 13 Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von einem Jahr zwei Kassenprüfer die überlappend tätig sind. Im ersten Jahr nach der Vereinsgründung ist die Dauer 2 Jahre für einen der Kassenprüfer.

Diese dürfen nicht Mitglied des Vorstands sein. Eine Wiederwahl ist zulässig.



Satzung des Vereins „TOURCHESTER“

§14 Ehrenmitgliedschaft

Der Verein kann Ehrenmitglieder ernennen, die dann ab dem Folgejahr beitragsfrei sind. Potentielle Ehrenmitglieder müssen kein Mitglied im Verein sein oder gewesen sein. Vorschläge können von allen Mitgliedern kommen. Die endgültige Entscheidung über die Ernennung zum Ehrenmitglied trifft der Vorstand. Die Ernennung erfolgt in der Regel im Rahmen der Mitgliederversammlung.

Die Ehrenmitgliedschaft kann aus wichtigen Gründen durch die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes aberkannt werden.

§ 15 Auflösung oder Aufhebung des Vereins

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Hessischen Musikverband e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§16 Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit Genehmigung durch das Amtsgericht und nach erfolgter Genehmigung durch die gründende Mitgliederversammlung in Kraft.

Langgöns, 30.03.2019